



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG
„ISLAMISCHE THEOLOGIE“

beschlossen in der
50. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 15.10.2014
befürwortet in der 115. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 22.10.2014
genehmigt in der 219. Sitzung des Präsidiums am 11.12.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2015 vom 30.04.2015, S. 244

Änderung beschlossen im
Umlaufverfahren des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 21.12.2015
befürwortet in der 127. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 03.02.2015
genehmigt in der 238. Sitzung des Präsidiums am 10.03.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 303

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zweck der Prüfung	3
§ 3	Prüfungsausschuss	3
§ 4	Hochschulgrad	3
§ 5	Dauer und Gliederung des Studiums	3
§ 6	Forschungskolloquium	5
§ 7	Art und Umfang der Masterprüfung	5
§ 8	Zulassung zur Masterarbeit.....	5
§ 9	Masterarbeit	6
§ 10	Gesamtergebnis der Masterprüfung	7
§ 11	In-Kraft-Treten.....	7

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Islamische Theologie“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Islamische Theologie“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Die Anforderungen an die Prüfungen sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.

§ 3 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss der Lehreinheit Islamische Theologie.

§ 4 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Islamische Theologie“ verliehen.

§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Der Umfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 24 LP, einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 58 LP sowie einen interdisziplinären Wahlbereich im Umfang von 14 LP. ²24 LP entfallen auf die Masterarbeit und ihre Verteidigung. ³Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studiennachweise ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulkatalog. ⁴Hierbei sind im Rahmen des Wahlpflichtangebots der zu wählenden Mastermodule und des Wahlpflichtmoduls „Gemeindepädagogik und Seelsorge“ insgesamt mindestens zwei Hausarbeiten zu erstellen. ⁵Im Rahmen des interdisziplinären Wahlbereichs ist in jeder der gewählten Veranstaltungen ein Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung zu erbringen. ⁶Hierbei müssen Veranstaltungen aus dem Angebot der Lehreinheiten Katholische Theologie und/oder Evangelische Theologie im Umfang von mindestens 7 LP erfolgreich absolviert werden.

Identifizier		SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
	Pflichtbereich					
IT-MA_IRK	Mastermodul: Interreligiöse Kommunikation	4	8	1	2.	--
IT-MA_ARA	Mastermodul: Arabisch	6	16	2	1.+2.	--
	GESAMT	10	24			

	Wahlpflichtbereich ISLAMISCHE THEOLOGIE					
IT- MA_FKL -IT	Forschungskolloquium „Islamische Theologie“ (siehe § 6)	4	10	2	3.+4.	Mind. 2 Master- module
	4 Module zu wählen aus:					
IT- MA_DMP	Mastermodul: Dogmatik (<i>‘ilm al-kalām</i>), Mystik (<i>taṣawwuf</i>) und Philosophie (<i>falsafah</i>)	4	12	1	1.-3.	--
IT- MA_ISR	Mastermodul: Islamisches Recht (<i>uṣūl al-fiqh, fiqh</i>)	4	12	1	1.-3.	--
IT- MA_KEX	Mastermodul: Koranexegese (<i>tafsīr</i>)	4	12	1	1.-3.	--
IT- MA_HAW	Mastermodul: <i>Ḥadīth</i> -Wissenschaften	4	12	1	1.-3.	--
IT- MA_RGS	Mastermodul: Religion und Gesellschaft	4	12	1	1.-3.	--
	GESAMT	20	58			
ODER						
	Wahlpflichtbereich GEMEINDEPÄDAGOGIK UND SEELSORGE					
IT- MA_GPS	Wahlpflichtmodul: Gemeindepädagogik und Seelsorge	4	12	1	3.	--
	Fachbezogenes Berufspraktikum (siehe Praktikumsordnung)	--	4	1	3.	IT- MA_GPS
IT- MA_FKL -GS	Forschungskolloquium „Gemeindepädagogik und Seelsorge“ (siehe § 6)	2	6	1	4.	IT- MA_GPS und mind. 1 Master- modul
	3 Module zu wählen aus:					
IT- MA_DMP	Mastermodul: Dogmatik (<i>‘ilm al-kalām</i>), Mystik (<i>taṣawwuf</i>) und Philosophie (<i>falsafah</i>)	4	12	1	1.-3.	--
IT- MA_ISR	Mastermodul: Islamisches Recht (<i>uṣūl al-fiqh, fiqh</i>)	4	12	1	1.-3.	--
IT- MA_KEX	Mastermodul: Koranexegese (<i>tafsīr</i>)	4	12	1	1.-3.	--
IT- MA_HAW	Mastermodul: <i>Ḥadīth</i> -Wissenschaften	4	12	1	1.-3.	--
IT- MA_RGS	Mastermodul: Religion und Gesellschaft	4	12	1	1.-3.	--
	GESAMT	18	58			

	Interdisziplinärer Wahlbereich: 14 LP zu wählen aus dem Angebot der Lehreinheiten - Katholische Theologie - Evangelische Theologie - Pädagogik - Sozialwissenschaften	6-8	14	1	3.	--
	GESAMT	6-8	14			
	Masterarbeit (einschließlich Verteidigung)		24		4.	
	GESAMT	34-38	120			

§ 6 Forschungskolloquium

- (1) ¹Studierende im Wahlpflichtbereich „Islamische Theologie“ besuchen das Forschungskolloquium „Islamische Theologie“, das aus zwei Komponenten besteht. ²Studierende im Wahlpflichtbereich „Gemeindepädagogik und Seelsorge“ besuchen das Forschungskolloquium „Gemeindepädagogik und Seelsorge“, das aus einer Komponente besteht und durch das fachbezogene Berufspraktikum ergänzt wird.
- (2) ¹Die Forschungskolloquien haben das Ziel, die Studierenden auf die Masterarbeit vorzubereiten, indem auf die Entwicklung einer wissenschaftlichen Fragestellung, die methodologische Herangehensweise, theoretische Ansätze und die Erarbeitung des Forschungsstands eingegangen wird. ²Sie geben den Studierenden die Möglichkeit, aktuelle Forschungsmethoden und -fragen zu diskutieren und sich über Erfahrungen und Strategien im Zusammenhang mit der Masterarbeit auszutauschen.

§ 7 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 - den mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen und
 - der Masterarbeit und ihrer Verteidigung (gemäß Absatz 2).
- (2) ¹Durch die halbstündige Verteidigung der Masterarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit beiden Gutachtern der Masterarbeit vorstellen, sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen und gegen sachliche Einwände verteidigen kann. ²Die Note der Masterarbeit errechnet sich aus der Note der schriftlichen Arbeit zu einem Anteil von 75 % sowie aus der Note der Verteidigung der schriftlichen Arbeit zu einem Anteil von 25 %. ³Die Note der schriftlichen Arbeit ist hierbei von beiden Gutachtern vor ihrer Verteidigung zu bestimmen.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums, der hochschulöffentlich bekannt gegeben wird, zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

- (2) ¹Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- die gemäß § 5 für das erste bis dritte Semester vorgesehenen Module sowie ggf. das Praktikum im Umfang von 86 LP erfolgreich absolviert hat. ²Prüfungsleistungen zur Masterprüfung dürfen nicht mit Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung identisch sein.
- und
- mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Islamische Theologie“ eingeschrieben ist.
- (3) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen sowie Studiennachweise (gemäß § 5) sowie ggf. des Praktikums,
 - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in einem dem Masterstudiengang „Islamische Theologie“ ähnlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - die Angabe des Themas der Bachelorarbeit sowie ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind,
- oder
- die Masterprüfung in einem dem Studiengang „Islamische Theologie“ ähnlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des VwVfG. ²§ 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themenstellung aus dem Bereich der Islamischen Theologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Der Umfang der Masterarbeit beträgt mindestens 80 bis maximal 120 Seiten.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel neun Monaten verlängern.

§ 10 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden Leistungspunkten gemäß § 5 als Gewichten.
- (2) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungen mit 70% und die Note der Masterarbeit und ihrer Verteidigung mit 30% ein.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Idealtypischer Studienverlaufsplan im Masterstudiengang „Islamische Theologie“

Semester 1	Semester 2	Semester 3		Semester 4	
Mastermodul (1) 4 SWS/12 LP	Mastermodul (3) 4 SWS/12 LP	Mastermodul (4) oder Wahlpflichtmodul „Gemeindepädagogik und Seelsorge“ 4 SWS/12 LP		Masterarbeit (einschließlich Verteidigung) 24 LP	
Mastermodul (2) 4 SWS/12 LP	Mastermodul Arabisch (Komponente 2) 2 SWS/6 LP	Forschungs- kolloquium „Islamische Theologie“ (Komponente 1, 2 SWS) 4 LP	Fach- bezogenes Berufs- praktikum 4 LP	Forschungs- kolloquium „Islamische Theologie“ (Komponente 2, 2 SWS) 6 LP	Forschungs- kolloquium „Gemeinde- pädagogik und Seel- sorge“ (2 SWS) 6 LP
Mastermodul Arabisch (Komponente 1) 2 SWS/6 LP	Mastermodul Arabisch (Komponente 3) 2 SWS/4 LP				
	Mastermodul Interreligiöse Kommunikation 4 SWS/8 LP	Interdisziplinärer Wahlbereich 6-8 SWS/14 LP			
30 LP	30 LP	30 LP		30 LP	